Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 18 (1952)

Heft: 5-6

Artikel: Schweizerische Luftschutz-Chronik. Teil 5

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363427

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stellen. Der Ortsleiter hat alle Massnahmen innerhalb der Gemeinde zu koordinieren; er soll dazu über einen sicheren Kommandoposten und ein Alarmsystem mit den nötigen Verbindungen verfügen.

Alle diese zivilen Luftschutzmassnahmen sind örtlich zu organisieren. Die Luftschutztruppen der Armee vermögen dafür keinen Einsatz zu bieten, sondern sind lediglich für eine zusätzliche Hilfe bei Grossbrandkatastrophen bestimmt, wo die Menschenrettung in gewissen Fällen nur noch mit solchen Truppen und ihren besonderen Geräten wirksam genug gestaltet werden kann. Die Gemeinden, welche bisher *luftschutzpflichtig* waren, bleiben das auch weiterhin. Es ist anzunehmen, dass das neue Gesetz über die zivilen Schutzmassnahmen in dieser Hinsicht (vorbehaltlich einzelner Ausnahmen) keine geringeren, sondern eher höhere Anforderungen stellen wird. Trotzdem dieses Gesetz noch nicht vorliegt, ist jeder Gemeinde zu empfehlen, weitmöglichst sinngemäss Vorkehren zu treffen. Diejenigen Angehörigen der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen, welche nicht zur neuen Truppengattung der Armee versetzt wurden, werden infolge besserer Eignung im zivilen Sektor gebraucht und sollen auch, gewissermassen als Stammpersonal für die Neuorganisation des zivilen Luftschutzes, wieder dort eingesetzt werden. Man wird dieser Kräfte bedürfen, um später in der Lage zu sein, das Gros der zivilen Selbstschutzkräfte und kommunalen Hilfsorganisationen auszubilden.

Nach dem Vorentwurf zum neuen Gesetz über die zivilen Luftschutzmassnahmen ist geplant, das Material, die Ausrüstung, die Bekleidung, die Alarmzentralen, Sanitätshilfsstellen usw. der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen in das Eigentum der *Gemeinden* überzuführen, und zwar auch dann, wenn der Bund mit finanziellen Beiträgen an deren Anschaffung beteiligt war. Dadurch soll der Neuaufbau dieser zivilen Organisation erleichtert werden. Die neue Luftschutztruppe der Armee beansprucht von diesen Beständen nichts, d. h. sie wird gänzlich im Rahmen des ausserordentlichen Rüstungsprogrammes dotiert.

Trotz der durch die erwähnte Gesamtentwicklung beeinträchtigten Bereitschaft der örtlichen Luftschutzorganisationen dürfen auch einige *günstige Ergebnisse aus der bisherigen Reaktivierungsarbeit* festgehalten werden: Die Kantone und Gemeinden haben die Orts-, Quartier- und Blockwarte der Organisation der Hauswehren im wesentlichen bereits ausgebildet und mit der Neuaufstellung der Kriegsfeuerwehren begonnen. Die dafür bestimmten Personen haben beachtliche Leistungen vollbracht. Sie bilden ein recht gutes Kader für die kommende Ausbildung der Gebäudewarte und der Angehörigen der Hauswehren. Ausserdem ist eine beträchtliche Menge von Material zum Schutz der Bevölkerung bereitgestellt worden. Im Rückstand befindet sich dagegen vor allem noch die Ausbildung der neuen zivilen Ortsleiter. Die Auswahl der dafür in Betracht kommenden Männer muss sorgfältig getroffen werden. Sie sind für die Weiterentwicklung der zivilen Schutzorganisationen in den Gemeinden sehr nötig.

*

Bei gutem Willen und richtiger Einsicht besteht durchaus die Möglichkeit, wenigstens geistig und teilweise auch personell das *vorzubereiten, was sich noch aufdrängt.* Wohl fehlt noch das dazu bestimmte neue Gesetz. Dessen Grundgedanken sind aber bekannt, klar und bisher unbestritten, so dass man weitgehend jetzt schon darauf abstellen darf. Dabei ist zu bedenken, dass mit Vorschriften allein keine wirksame Volksverteidigung möglich ist. Dazu sind vielmehr auch praktische Massnahmen nötig und der Wille jedes einzelnen, sie richtig durchzuführen.

Das karmoisinrote Signet der neuen Luftschutztruppen — eine fallende Bombe über zwei gekreuzten Beilen — ist ein *Luftschutz-Symbol:* woher auch dem Volke eine Gefahr drohen mag, sei es zufolge Kriegsbombardementen oder Naturkatastrophen, wollen wir uns mit vereinten Kräften zu den in Not geratenen Menschen durchschlagen, um sie vor dem Verderben zu retten!

Schweizerische Luftschutz-Chronik (V)

1./15. 1. 52. Die Verordnung vom 28. 12. 51 des Bundesrates über die *Bekleidung der schweizerischen Armee,* bzw. der Bundesratsbeschluss vom 28. 12. 51 über die *Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier,* welche auch Bestimmungen über die Luftschutztruppen enthalten, treten in Kraft.

21. 1. 52. Die *ständerätliche Militärkommission* beantragt, die öffentlichen Beiträge für den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern von 30% auf 40% zu erhöhen.

30. 1. 52. Verordnung des Bundesrates über die *Bewaffnung und persönliche Ausrüstung der Luftschutztruppen* (Regelung für Rekruten, neuernannte Unteroffiziere und Offiziere; aus anderen Truppengattungen zu den Luftschutztruppen versetzte Wehrmänner; zu den Luftschutztruppen übertretende Angehörige der örtlichen Luftschutzformationen; Schiesspflicht der Luftschutztruppen). Rückwirkende Inkraftsetzung auf 1. 1. 52.

7. 2. 52. «Der Ständige Ausschuss für Militärfragen der Schweizerischen *Freisinnig-demokratischen Partei* befasste sich mit den wichtigen Problemen des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, der Aufnahme von Flüchtlingen und der Evakuation der eigenen Bevölkerung aus gefährdeten Gebieten. Die eingehende Aussprache, die sowohl die zivilen wie mili-

tärischen Bedürfnisse und Interessen berücksichtigte, zeigte eindrücklich, dass diese komplexen Probleme äusserst schwierig zu lösen sind. Es drängt sich eine möglichst umfassende und baldige Orientierung der Bevölkerung auf, damit Unruhe und Ungewissheit vermieden werden können. Der Ausschuss sprach sich sodann einmütig zugunsten der Förderung des baulichen Luftschutzes als einer wichtigen Schutzmassnahme für die Zivilbevölkerung aus, betonte aber, dass es sich um eine Angelegenheit handle, an der auch die Zivilbehörden wesentlichen Anteil nehmen müssen. Die vom Ständerat gutgeheissene Lösung, wonach der Bund Beiträge von 20 Prozent und die Kantone und Gemeinden Beiträge von insgesamt ebenfalls 20 Prozent ausrichten sollen, wurde als zweckentsprechend befürwortet.»

5. 3. 52. Die *nationalrätliche Kommission für den baulichen Luftschutz* behandelt die Differenzen bezüglich der Vorlage über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern und stimmt der vom Ständerat vorgesehenen Regelung grundsätzlich zu (Bundesbeiträge von 20%, Beiträge von Kantonen und Gemeinden zusammen 20%).

5.-8. 3. 52. Eidgenössischer Einführungskurs zur *Ausbildung von Kantonsinstruktoren des Betriebsluftschutzes* in Solothurn.

18. 3. 52. Die *Sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung* kündigt den Eventualantrag an, zur Finanzierung von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern die öffentlichen Beiträge um 50% zu erhöhen. «In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des ordentlichen Parteitages der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz hält die Fraktion jedoch daran fest, dass die Kosten für die Erstellung der Luftschutzräume den Aufwendungen für die Landesverteidigung belastet werden müssen. Ueberdies nahm die Fraktion Kenntnis von der im ganzen Lande bestehenden Knappheit an Bauholz und stellte fest, dass bei diesem ausgesprochenen Holzmangel die Durchführung des Luftschutzbauprogramms in Frage steht.»

19. 3. 52. Der *Nationalrat* stimmt den Anträgen seiner Kommission zur Vorlage über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern zu.

20. 3. 52. «Das Sekretariat und die Nationalratsfraktion der *Partei der Arbeit* der Schweiz stellen der schweizerischen Parteileitung den Antrag, gegen den Bundesratsbeschluss betreffend den Bau von Luftschutzräumen auf Kosten der Mieter, sobald die Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten beglichen sein wird, das Referendum zu ergreifen». (Anmerkung: Es handelt sich richtigerweise um den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern.)

29. 3. 52. Eine Sonderkommission der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft für die *Reaktivierung des ehemaligen Schweizerischen Luftschutzverbandes* berät das weitere Vorgehen.

30. 3. 52. Durch Volksabstimmung im *Kanton Graubünden* wird die Gesetzesvorlage über die Leistungen des Kantons und der Gemeinden an den baulichen Luftschutz mit 14 975:8340 Stimmen abgelehnt. (Anmerkung: Es kann sich nicht um einen grundsätzlichen Entscheid gegen den baulichen Luftschutz handeln, sondern lediglich um die Frage der Kostenverteilung gemäss dem bestehenden eidgenössischen Schutzraum-Obligatorium für Neubauten innerhalb eines Kantons.)

— «Die *Sozialdemokratische Partei* der Schweiz tritt prinzipiell für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe ein. Der Parteivorstand ist jedoch der Meinung, dass die Kosten der Luftschutzbauten nicht auf die Mieter, die in den Städten häufig ihre Wohnungen wechseln, abgewälzt werden dürfen. Die Erhöhung der Mietpreise um 4,5 Prozent, die sich aus dieser Vorlage ergeben würde, ist für die Mieter untragbar. Die Kosten der Luftschutzbauten sollten aus dem Militärbudget des Bundes gedeckt werden. Der Parteivorstand beschloss daher mit 32 gegen 5 Stimmen die Lancierung des Referendums.»

— Die Generalversammlung des *Eidgenössischen Wehrbundes* beauftragt den Zentralvorstand, die Probleme des Selbstschutzes zu studieren und die Frage der aktiven Mitwirkung bei ihrer Lösung eingehend zu prüfen.

11. 5. 52. Bundespräsident Dr. *Kobelt* erklärt an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schützenvereins u. a.: «Es sollte auch nichts unterlassen werden, was der Zivilbevölkerung ermöglicht, auch unter den schweren Prüfungen des modernen Krieges vor und hinter der Front auszuharren und durchzuhalten, selbst wenn solche Massnahmen, wie jene des Luftschutzes, unpopulär sind.»

— Die Delegiertenversammlung des *Zentralverbandes schweizerischer Haus- und Grundeigentümer* erklärt in einer Resolution: «Der Bundesbeschluss über den baulichen Luftschutz, gegen den die sozialdemokratische Partei das Referendum ergriff, bringt den Hauseigentümern schwere Lasten. Insbesondere sind die vorgesehenen Amortisationsfristen zu lang. Für die Beschaffung von Kapital zu ermässigtem Zins wurde keine Vorsorge getroffen, und das ganze Risiko für die Einbringlichkeit der Mieterbeiträge ist dem Eigentümer aufgebürdet. Aus diesen Gründen kann der Schweizerische Hauseigentümerverband der Vorlage nicht zustimmen.» In einem vorangehenden Referat von Architekt Steffen über den Beschlussesentwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern wurde u. a. präzisiert: «Wir müssen deshalb Stellung gegen die Vorlage beziehen und unserer Mitgliedschaft in der kommenden Volksabstimmung ein Nein empfehlen. Dagegen distanziert sich der Verband von der Aktion der Sozialdemokraten, die dem Staate und damit dem Steuerzahler die gesamten Kosten des Luftschutzes auferlegen wollen.» («Der Schweizerische Haus- und Grundeigentümer», 15. 5. 52)

18. 5. 52. Die Delegiertenversammlung des *Schweizerischen Mieterverbandes* erklärt in einer Resolution, dass der Einbau von Luftschutzräumen in bestehende Mietobjekte ein Bestandteil der Landesverteidigung sei. Die Kosten dieser Massnahme sollten deshalb gänzlich durch Bund, Kanton und Gemeinde übernommen werden. Eine Abwälzung dieser Kosten auf

den Mieter erscheint als unbillig. Aus diesen Gründen unterstützt die Versammlung das Referendum gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern.

— Die westschweizerische Sektion des Schweizerischen *Verbandes für Wohnungswesen* beschliesst, das gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern lancierte Referendum zu unterstützen.

25. 5. 52. Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz bezeichnet das *Referendum gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern,* der am 28. 3. 52 vom Nationalrat mit 84:29 und vom Ständerat mit 37:0 Stimmen angenommen wurde, als zustande gekommen. Eine entsprechende Unterschriftensammlung ist auch durch die «Partei der Arbeit» im Gange. *A.*

Lehren aus einer Einsatzübung der Luftschutzunteroffiziersschule 52

Jede Uebung soll uns Gelegenheit geben, über die Gründe der Misserfolge nachzudenken und die Lehren für die Durchführung künftiger Uebungen und für den Ernstfall zu ziehen.

Die Besprechung mit Kader und Mannschaften verfolgt den Zweck, Fehler und Mängel aufzudecken und einzugestehen, mögen diese durch die Uebungsleitung oder durch die Truppe begangen worden sein.

Ueber die Wahl des Uebungsprojektes ist zu sagen: Die Meinung, geeignete Objekte seien überall zu finden, ist irrig, sind doch bei der Wahl u. a. zu berücksichtigen:

a) Der Uebungszweck (soll das Schwergewicht auf den Feuerwehr- oder den Pionierdienst verlegt werden, oder sollen beide Dienste gleich zum Zuge kommen),
b) die zur Verfügung stehenden Mittel (reduzierte Bestände an Mannschaften, Material usw.),
c) das Vorhandensein eines geeigneten Wasserbezugsortes,
d) die Behinderung des öffentlichen Verkehrs,
e) die Störung des Betriebes im Uebungsobjekt selbst.

Die fragliche Uebung verfolgt den Zweck, die Führer zu schulen in der Beurteilung der Lage, der Entschlussfassung und der Befehlsgebung.

Der zweckmässige Einsatz der Mittel war als wesentliches Ziel gesetzt.

Die Wahl des Uebungsobjektes fiel auf die Landwirtschaftliche Schule Marcelin, 1,5 km nördlich Morges an der Strasse Morges—St. Saphorin—Pampigny.

Die ca. 500—600 m westlich des Uebungsobjektes fliessende Morges durfte als idealer Wasserbezugsort bezeichnet werden.

Die Ausgangslage war folgende: Die Westschweiz war im Verlaufe des Uebungstages das Ziel massiver feindlicher Fliegerangriffe. Industrie- und Verkehrszentren wurden besonders schwer getroffen.

Die Ls. UOS setzte seit der Mobilmachung der Armee ihre Ausbildung mit reduzierten Kaderbeständen fort und hielt sich für einen allfälligen Einsatz zur Verfügung eines Ter. Regions-Kdt.

1500 erfolgte die Alarmierung der Schule während der Ausbildung. Diese erstellte sofort die Marschbereitschaft in den Parkanlagen SW des Schlosses Morges.

In dieser Phase wurden die reichlich vorhandenen Deckungsmöglichkeiten gegen Fliegersicht nicht glücklich ausgenützt.

Der als Kommandant der Ls. UOS funktionierende Offizier erhielt in der Folge durch den Ter. Regions-Kdt. die Meldung, dass er befugt sei, selbständig zu handeln, wenn nach seiner Beurteilung der Lage eine Hilfeleistung in Morges oder in unmittelbarer Umgebung notwendig werden sollte.

Der Kommandant der Ls. UOS beurteilte die eintreffenden Meldungen über Bombenabwürfe und deren Wirkungen in der Umgebung von Morges rasch und richtig und entschloss sich, die Schule im Gebäude der Landwirtschaftlichen Schule Marcelin einzusetzen. Das Gebäude, in welchem sich 160 Schüler befanden, war schwer getroffen; das Schlimmste war zu befürchten.

Der Kommandant befahl sofort die Rekognoszierung des Weges zum Einsatzobjekt. Der mit der Durchführung der Rekognoszierung beauftragte Offizier liess sich leider auf dem Schadenplatz durch eine falsche Beeinflussung eines Schiedsrichters zu lange hinhalten, um eine Detailrekognoszierung des Wasserbezugsortes vorzunehmen. So blieb sein Kommandant 3/4 Stunden in völliger Ungewissheit, auf die Rückkehr dieser Rekognoszierungspatrouille wartend. Die Folgen einer solchen Verzögerung dürften sehr ernste sein.

Eine endlich abgesandte zweite Patrouille kehrte wohl rasch und noch vor der ersten zurück, aber ihre Meldungen über die Schäden und Zerstörungen entsprachen nicht den an die Schiedsrichter erteilten Instruktionen.

Die für das Inmarschsetzen der Motorspritzen wesentlichste Uebungsbestimmung, dass der Weg 3. Klasse nördlich des Schadenplatzes in westlicher Richtung zum Wasserbezugsort mit Motorfahrzeugen *nicht* praktikabel sei, blieb in der Hast durch den verantwortlichen Kommandanten vollständig unbeachtet. Er dirigierte seine Mittel restlos auf direktem Wege zur Landwirtschaftlichen Schule Marcelin. So ging wiederum wertvolle Zeit verloren, die schwere Motorspritze zurück nach Morges und von hier auf